

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bergner (FDP)
- Drucksache 7/9906 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Einrichtung von Wahllokalen in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 135. Plenarsitzung am 26. April 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 10. Mai 2024 wie folgt beantwortet:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Entscheidung, kein Wahllokal in Ebenshausen einzurichten?

Antwort:

Zuständig für die Einteilung der Stimmbezirke und die Festlegung der Wahllokale ist nach § 5 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes die jeweilige Gemeinde.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat daher die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Wartburgkreis, um Stellungnahme zu dem hier vorgetragenen Sachverhalt gebeten.

Danach stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal als zuständige Verwaltung der Stadt Amt Creuzburg hat sich bereits im Oktober 2023 darum bemüht, die in der Vergangenheit im Ortsteil Ebenshausen der Stadt Amt Creuzburg als Wahllokal genutzte Angerschänke für die im Jahr 2024 anstehenden Kommunalwahlen zu sichern. Dabei zeigte sich, dass das Lokal am 9. Juni 2024 bereits langfristig für eine private Feier vermietet wurde. Da die Stimmbezirke und die Wahllokale für beide Durchgänge der Kommunalwahlen, also am 26. Mai 2024 und am 9. Juni 2024 übereinstimmen müssen, musste ein für beide Termine geeignetes Objekt gefunden werden. Nach Aussage der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal stand am Tag der Entscheidung über die Einteilung der Stimmbezirke an diesen beiden Wahltagen im Ortsteil Ebenshausen kein anderes geeignetes Objekt zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sei die Entscheidung getroffen worden, aus den beiden Ortsteilen der Stadt Amt Creuzburg "Ebenshausen" und "Frankenroda" einen Stimmbezirk zu bilden.

Aus Sicht der Landesregierung ist der Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Für die Kommunalwahlen ist in der Thüringer Kommunalwahlordnung in § 4 geregelt, dass die Stimmbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Vor diesem Hintergrund geht das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales davon aus, dass die Kommunen vom Grundsatz her bei der Einteilung der Stimmbezirke und Festlegung der Wahlräume stets bemüht sind, einen wohnortnahen Standort, der nach Möglichkeit auch barrierefrei ist, zur Verfügung zu stellen.

Dieses Bemühen stößt aber auch auf praktische und rechtliche Grenzen. Eine Gemeinde kann nicht in jeder kleinen Siedlung einen eigenen Wahlbezirk einrichten. So wird für jeden Stimmbezirk ein geeigneter Wahlraum benötigt. Je kleiner die Wahlbezirke zugeschnitten werden, desto mehr Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden benötigt.

Und schließlich darf nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes ein Stimmbezirk nicht so wenige Wahlberechtigte haben, das erkennbar wird, wie einzelne Personen gewählt haben. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherzustellen.

Die Gemeinden haben bei ihrer Entscheidungsfindung über die Struktur der Stimmbezirke eine ganze Reihe von unterschiedlichen Zielen (Wohnortnähe, Barrierefreiheit, wirtschaftlicher Einsatz von Wahlhelfern) zu beachten und am Ende eine Abwägungsentscheidung zu treffen, bei der nicht jedes Ziel zur Zufriedenheit aller umgesetzt werden kann.

Das Wahlrecht macht den Kommunen insoweit ganz bewusst nur wenige essentielle Vorgaben, wie zum Beispiel den genannten § 5 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz, der dem Ziel dient, eine geheime Wahl sicherzustellen.

Im hier vorliegenden Fall hat die zuständige Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal als Verwaltung der Stadt Amt Creuzburg sich schlicht wegen des Mangels an geeigneten Objekten dazu entschieden, entgegen der Verfahrensweise in der Vergangenheit, im Ortsteil Ebenshausen kein Wahllokal einzurichten. Hierauf hat die zuständige Wahlleiterin im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt, dem "Werratal Boten", in der Ausgabe Nummer 13 vom 6. April 2024 ausdrücklich hingewiesen.

Aus Sicht der Landesregierung ist diese Entscheidung mit Blick auf die Rahmenbedingungen nachvollziehbar. Sie bewegt sich insoweit im rechtlich zulässigen Rahmen, den der Gesetzgeber den Kommunen eingeräumt hat.

Sowohl der Landeswahlleiter als auch die Landesregierung befürworten die Nutzung möglichst wohnortnaher Wahllokale. Es ist und bleibt aber eine Aufgabe der Gemeinden und liegt in deren Entscheidungshoheit an Hand der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Wahlbezirke sowie die Wahlräume festzulegen.

2. Sind nach Kenntnis der Landesregierung weitere Orts- oder Stadtteile in Thüringen davon betroffen, dass nach einer kommunalen Neugliederung kein Wahllokal mehr eingerichtet wird und liegt dies in der kommunalen Neugliederung begründet?

Antwort:

Die Wahllokale befinden sich nach Gemeindezusammenlegungen auch schon mal in einem Nachbarort, wobei auch hier auf eine möglichst zentrale Lage für alle betroffenen Wählerinnen und Wähler geachtet wird. Dies ist aber der Ausnahmefall. Beispielhaft kann dies an der Entwicklung der Anzahl der Gemeinden und der Anzahl der Wahllokale erläutert werden. So ist die Anzahl der Gemeinden zwischen den Landtagswahlen im Jahre 2014 und 2019 von 858 auf 687, also um 171 gesunken. Die Zahl der Stimmbezirke sank aber nur um zwölf (von 3.029 auf 3.017). Trotz einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Gemeinden hat sich die Anzahl der Stimmbezirke nur unwesentlich verringert. Die Gemeindezusammenschlüsse führen folglich nicht zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Wählerinnen und Wähler.

3. Wie soll nach der Auffassung der Landesregierung gewährleistet werden, dass auch körperlich oder mit Blick auf ihre Mobilität eingeschränkte Personen ihr Wahlrecht ausüben können?

Antwort:

Zunächst wird auf die Beantwortung der Mündliche Anfrage der Abgeordneten Meißner in der Drucksache 7/9894 "Barrierefreie Wahlbüros zu Kommunal- und Landtagswahlen in Thüringen" verwiesen.

Wählerinnen und Wähler mit Mobilitätseinschränkungen haben, wie alle anderen Wählerinnen und Wähler auch, die Möglichkeit zur Briefwahl. Darüber hinaus eröffnet § 34 der Thüringer Kommunalwahlordnung hilfebedürftigen Wählerinnen und Wählern eine andere Person zu bestimmen, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin oder vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin